

**II-9139 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/22-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 19. März 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

4101/AB
1993-03-19
zu 4150 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Johann Hofer und Kollegen vom 21. Jänner 1993, Nr. 4150/J, betreffend die steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen für den Brandschutz bei denkmalgeschützten Gebäuden, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

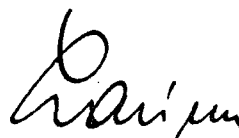
Bei Gebäuden, die zur Erzielung von Einkünften genutzt werden, sind sowohl Brandschutz-aufwendungen als auch Prämien für eine Brandschutzversicherung steuerlich absetzbar.

Werden in privat genutzten Gebäuden Brandschutzeinrichtungen nachträglich eingebaut, so kommt, unabhängig davon, ob Denkmalschutz gegeben ist oder nicht, ein Abzug als Sanierungsaufwand iSd § 18 Abs. 1 Z 3 lit. c oder d Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 in Betracht. Dies gilt allerdings nur für technische Einrichtungen, die unmittelbar mit dem Gebäude verbunden sind und unmittelbar der Brandverhütung oder -bekämpfung dienen, wie z.B. Rauchmelder oder Sprinkleranlagen. Nicht absetzbar dagegen sind daher z.B. die Aufwendungen für handelsübliche Feuerlöscher oder für Maßnahmen zur Ausstattung des Wohnraums mit schwer entflammaren Materialien.

Aufwendungen für Baumaßnahmen, die dem Brandschutz dienen und im Rahmen der Errichtung erfolgen, stellen Sonderausgaben iSd § 18 Abs. 1 Z 3 lit. b oder d EStG 1988 dar.

Prämien für Feuerversicherungen, die den privaten Bereich betreffen, sind im Hinblick auf § 18 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 nicht als Sonderausgaben abzugsfähig. Eine Ausweitung der Abzugsfähigkeit auf einzelne Sachversicherungen würde Ausnahmerecht schaffen und damit den steuerpolitischen Zielsetzungen widersprechen.

Beilage



BEILAGE

Nr. 4150 N

ANFRAGE

1993 -01- 21

der Abgeordneten Hofer und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend die steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen für den Brandschutz bei denkmalgeschützten Gebäuden

Die beiden Großbrände in historischen Bauten -sowohl im Schloß Windsor als auch in der Wiener Hofburg- haben deutlich gemacht, daß die Brandgefahr einen nicht zu unterschätzenden Risikofaktor für historische Gebäude darstellt. Beide Brände haben gezeigt, wie bedeutende Kulturgüter und Kunstschatze im Brandfalle auf dem Spiel stehen können.

In diesem Zusammenhang muß einmal mehr auf die schwierigen Verhältnisse hingewiesen werden, denen sich insbesondere private Besitzer denkmalgeschützter Gebäude gegenübersehen. Gerade in historischen Bauten sind Kamine, elektrische Anlagen etc. zumeist veraltet und alle Maßnahmen des Brandschutzes daher besonders kostspielig. Für eine ausreichende Schadendeckung müssen ungeheure Versicherungsprämien geleistet werden. Aufgrund der hohen Kosten werden auch Sanierungsmaßnahmen immer wieder aufgeschoben oder gar keine Versicherungen abgeschlossen. Umso wichtiger ist es, privaten Hausbesitzern Anreize dafür zu vermitteln.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage

- 1) Sind Sie bereit, bei privatgenutzten denkmalgeschützten Bauten Aufwendungen für den Brandschutz bzw. für die Brandschadenversicherung steuerlich absetzbar zu gestalten?
- 2) Wenn nein, womit begründen Sie Ihre Ablehnung?